

Kritik geschrieben hat. Deshalb wurde die Strafe gegen ihn geringer bemessen, als gegen den Verleger der »Schaubühne«. Gegen das Urteil hatte nur Dr. v. Revision eingelegt, die jetzt vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Gerügt wurde Verletzung des materiellen Rechts, Nicht-Anziehung des § 47 des St.-G.-B. und ungenügende Begründung des Urteils. Zu Unrecht sei aus den angegebenen Umständen der Vorsatz der vorzeitigen Veröffentlichung gefolgert worden. Das Landgericht übersehe die Entstehung des Artikels. Er sei zunächst nur ein dem Intendanten erstattetes Gutachten gewesen, über die Frage, ob sich das Stück zur Aufführung eigne. Von diesem Standpunkte aus habe der Angeklagte die Arbeit angefertigt. Das Gutachten mit dieser Prognose habe sich sehr wohl zur Veröffentlichung gelegentlich der Erstaufführung, d. h. unmittelbar nach derselben geeignet. Dieser Annahme stehe der Umstand nicht entgegen, daß sich die Berliner Theaterkritik bei dieser Gelegenheit mit dem Stücke befaßte, denn der Artikel bezog sich auf die ganze Theaterlaufbahn Sudermanns usw. Wenn der Angeklagte ausdrücklich an Jacobsohn geschrieben habe, er sende den Artikel zur gelegentlichen Veröffentlichung aus; der Eventualdolus sei nicht festgestellt. Der Reichsanwalt hielt die Einwendungen der Revision für nicht beachtlich. Daß der Angeklagte als Mittäter angesehen sei, unterliege keinem Bedenken, denn wenn auch der Redakteur der eigentliche Täter sei, so sei nicht ersichtlich, warum der Mitarbeiter, der einen Artikel zur Veröffentlichung einsende, nicht als Mittäter sollte angesehen werden können. Die Mittäterschaft sei einwandfrei festgestellt und die Nichtanführung des § 47 sei in dieser Hinsicht unschädlich; sie könnte nur dann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn auf der Unterlassung das Urteil beruhe, was nicht der Fall sei. Wenn die Revision die Auslegung der Worte »zur gelegentlichen Verwendung« durch das Gericht bemängelt, so wende sie sich lediglich in unzulässiger Weise gegen die tatsächlichen Feststellungen. Aus diesen gehe klar hervor, daß der Angeklagte mit dem Eventualdolus gehandelt hat, daß der Aufsatz vor der Veröffentlichung des Inhaltes des Werkes veröffentlicht werde. Hermann Sudermann hatte als Vertreter seiner Interessen den Rechtsanwalt Goldbaum aus Berlin entsandt, der ebenso wie der Reichsanwalt die Verwerfung der Revision beantragte. Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung des Rechtsmittels, indem es sich den Ausführungen des Reichsanwalts anschloß. (2 D 997/13.)

L.

Der Entwurf eines preussischen Ausgrabungsgesetzes, der im Frühjahr 1913 nicht erledigt wurde, ist dem Herrenhaus wieder zugegangen. In der Begründung wird ausgeführt, daß sich die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung in den letzten Monaten weiter verstärkt hat, zumal nach dem Bekanntwerden des alten Entwurfes das auf Gewinn suchende Zerstörungswerk namentlich in der Rheinprovinz mit erhöhtem Nachdruck fortgesetzt worden ist. Bei einer Fortdauer dieser Zustände besteht die Gefahr, daß die im Lande noch vorhandenen Bodentalentümer in absehbarer Zeit sich erschöpfen.

Post. — Der Staatssekretär des Reichs-Postamts beabsichtigt, am 17. Januar verschiedene Fragen aus dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens mit Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks zu besprechen. Er hat zu diesem Zweck verschiedene ihm von dem Deutschen Handelstag, dem Deutschen Landwirtschaftsrat sowie dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt namhaft gemachte Vertreter der Interessentengruppe eingeladen. Gegenstand der Besprechung werden sein: 1. Postkreditbriefe. — 2. Wünsche des Handelstags für den Postkongress in Madrid. — 3. Mitteilungen aus dem Gebiet der Funkentelegraphie. — 4. Mitteilungen aus dem Gebiet der Kabellegraphie.

Verleihung des Calvin-Preises. — Der Preis des Calvin-Fonds zur Förderung der Calvin-Studien in Deutschland, der den Verfassern der besten einschlägigen Arbeiten der Jahre 1910—1912 ganz oder geteilt zufallen sollte, wurde jetzt verteilt. Die eine Hälfte von 250 Mark erhielt Wilhelm Goeters für sein Buch über die Vorbereitung des Pietismus in der reformierten Kirche der Niederlande, die andere Hälfte fiel Gisbert Beyerhans für seine Studien zur Staatsanschauung Calvins zu. Für die Jahre 1913 bis 1915 wurde unter den gleichen Bedingungen ein neuer Preis von 500 Mark ausgesetzt, der nach dem 1. Januar 1916 verliehen werden soll.

Schulmuseen und Ausstellungen. — Mit Recht wehren sich die Verleger gegen die fortgesetzten Gesuche um unentgeltliche Überlassung von Schulbüchern, Unterrichtsmitteln usw. an Schulmuseen. Auch Essen an der Ruhr besitzt seit kurzem ein solches Schulmuseum, das aber in einem sehr ungeeigneten Raum, hoch unter dem Dach der neuen Volksschule an der Gerwidastraße, untergebracht ist. Auch für dieses Schul-

museum haben zahlreiche Verleger Bücher und sonstige Gegenstände gestiftet. Nun bereitet die Stadt Essen für die Monate Mai und Juni dieses Jahres eine größere Ausstellung »Unsere Jugend« vor, in der nicht bloß Schulbücher für Schulen aller Art, sondern auch sonstige Lehrmittel (Landkarten, Bilder usw.), ferner Bücher für die Jugend und Bücher über die Jugend (hygienische und pädagogische Werke, Sportliteratur usw.) ausgestellt werden sollen. Der Träger der Ausstellung ist der Verkehrsverein in Essen. Aus der Vermietung der Stände erwartet man eine Einnahme von 10.000 Mark. In einer der Essener Stadtverordnetenversammlungen jetzt zugegangenen Vorlage heißt es: »Um den Vorarbeiten für die Ausstellung eine gesicherte Grundlage zu geben, bedarf es der Schaffung eines Garantiefonds. Zu diesem Zwecke hat sich der vorbereitende Ausschuss an die interessierten Kreise gewendet und ist auch bei der Stadt um eine Zeichnung zu diesem Fonds vorstellig geworden. Die Finanzkommission befürwortet, eine Garantie bis zu 10.000 Mark zu übernehmen und gleichzeitig zu gestatten, daß diese Summe bis zur Höhe von 3000 Mark einstweilen als Betriebsfonds in Anspruch genommen wird. Bedingung hierfür ist, daß die Ausstellungsgegenstände, soweit sie sich nicht im Privatbesitz befinden und soweit sie sich dazu eignen, nach Beendigung der Ausstellung den städtischen Museen überwiesen werden.«

Die Aussteller, darunter auch die Verleger von Lehrmitteln und Jugendliteratur, sollen also eine Platzgebühr bezahlen und sich außerdem verpflichten, der Stadt Essen alles Ausgestellte für ihr Schulmuseum und ihre anderen Museen zu schenken! Ein solches Ansinnen ist bisher wohl noch nie an die Teilnehmer einer größeren Ausstellung gestellt worden, und es ist nur dadurch erklärlich, daß sich namentlich die Verleger von Schulbüchern immer viel zu großmütig in der Abgabe von Freixemplaren an Lehrpersonen gezeigt haben. Die beteiligten Verleger werden diesmal ein solches Ansinnen hoffentlich rundweg ablehnen und auch darauf hinweisen, daß es einer Stadt wie Essen schlecht ansteht, in derartiger Weise ihre Museen zu bereichern. Im Jahre 1912 hat die Firma Krupp der Stadt Essen 1 Million Mark für Museumszwecke geschenkt. Von den Zinsen dieser Stiftung kann die Stadt sehr wohl einen Teil für das Schulmuseum verwenden.

Der Zentralverein für deutsche Binnenschifffahrt hält am 21. Januar im Festsaal der Handelskammer Berlin, Dorotheenstraße 8, eine Sitzung seines Großen Ausschusses mit nachstehender Tagesordnung ab: 1. Geschäftliches. 2. Vorschläge, betreffend Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern. 3. Der Kanal Leipzig—Torgau—Berlin (Berichterstatte: Erster Bürgermeister Dr. Bellan, Eisenburg). 4. Wichtige Fragen des Schlepptochtes (Berichterstatte Dr. jur. Eckstein, Berlin-Friedenau). 5. Anträge aus der Versammlung.

Die Errichtung von Handelslehrerinnen-Seminaren plant man in Preußen. Gleichwertigen Anstalten will man die staatliche Anerkennung geben. Mit der Ausbildung von Gewerbelehrerinnen ist Preußen tatsächlich vorbildlich vorgegangen. Die Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft können im Pestalozzi-Fröbelhaus zu Berlin sich noch nach Zurücklegung eines halbjährigen Kurses einer Prüfung in Gesundheitslehre, Säuglings- und Krankenpflege unterziehen. An das Seminar schließt sich eine halbjährige praktische Tätigkeit, die teils in einem Krankenhaus, teils in einer Anstalt für Säuglingspflege abgelegt wird.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Neu-Erscheinungen aus dem Verlage Art. Institut Orell Füssli, Zürich, 1912 u. 1913. 8°. 16 S.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fachpresse. Ausgegeben von (. . . Sort.-Fa. . .). Herausgegeben und verlegt von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XXIII. Jahrgang. No. 1, Januar 1914. 8°. S. 1—16.

Gesamtgebiet der Medizin. — Auswahl- und Räumungs-Katalog (No. 6) von B. Behr's Buchhandlung für Medizin und Naturwissenschaften G. m. b. H. und Medizinisches Antiquariat G. m. b. H. in Berlin NW. 6, Karlstrasse 31. 8°. 48 S. 1244 Nrn.

Katalog über seltene Bücher aus einer alten schlesischen Schlossbibliothek (II. Teil) und aus anderem Besitz. Gr.-8°. 74 S. 1003 Nrn. — Versteigerung: Mittwoch, den 21. und Donnerstag, den 22. Januar 1914 durch M. Bruckstein & Co. in Danzig, Langenmarkt Nr. 22.

Wissenschaftliche und praktische Theologie (Bibliothek eines sehr bekannten Leipziger Theologen). — Antiqu.-Katalog Nr. 361 von Otto Harrassowitz in Leipzig, Querstrasse 14. 8°. 107 S. 2231 Nrn.